

Staatsanwalt Dr. Christopher Penkuhn, Göttingen, und Dipl.-Jur. Luca Alexander Petersen, Hamburg*

„Wer stört, verdient (nicht)“

THEMATIK	Unmittelbare Vermögensrelevanz durch Beeinflussung eines Datenverarbeitungsvorgangs, Betrug nach erfolgtem Diebstahl als mitbestrafte Nachtat, Verwirklichung des Regelbeispiels des § 243 I 2 Nr. 1 StGB durch Verhindern der Verriegelung eines Fahrzeugs, unbenannter besonders schwerer Fall des Diebstahls
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

A begibt sich im Supermarkt zum Zeitschriftenregal und entnimmt der Auslage ein Exemplar der Zeitschrift „Der Spiegel“ zum Preis von 5,30 EUR. Mit diesem Heft geht A zur Selbstbedienungskasse. Dort scannt er jedoch nicht den auf dem „Spiegel“ aufgedruckten Strichcode ein, sondern hält den zuvor aus der Tageszeitung „Göttinger Tageblatt“ ausgerissenen Strichcode, den er in seinem Portemonnaie mit sich geführt hatte, unter das Lesegerät. Die Kasse zeigt daraufhin den Preis für ein Exemplar des „Göttinger Tageblatts“ an. Sodann verlässt er mit dem „Spiegel“ den Supermarkt, wobei er in einer Entfernung von ca. 10 m hinter den Selbstbedienungskassen den Servicepoint passieren muss, an dem der Supermarkt-angestellte S bereitsteht, um bei etwaigen technischen Problemen an den Selbstbedienungskassen zu helfen und die Vorgänge an den Selbstbedienungskassen zu überwachen, ohne allerdings selbst in den Kassiervorgang eingebunden zu sein. S ging davon aus, dass A die mit sich geführten Waren an der Selbstbedienungskasse ordnungsgemäß bezahlt hatte.

Als sich die finanziellen Verhältnisse des A zunehmend verschlechtern, will sich dieser von seiner Arbeitgeberin, der G, seine lang erhoffte Gehaltserhöhung sichern. Zu diesem Zweck folgt A tags darauf der G in ihrem Wagen mit seinem Pkw in die Stadt, wo diese – wie A zutreffend weiß – die Wocheneinnahmen aus ihrem Betrieb zur Bank bringen will. G hält jedoch auf der Fahrt vor einer Bäckerei und entfernt sich vom Wagen, wobei sie beim Verlassen des Fahrzeugs die Funkfernbedienung für die Zentralverriegelung betätigt, allerdings ohne zum Fahrzeug zurückzublicken. G geht davon aus, das Fahrzeug verriegelt zu haben. Tatsächlich hatte A einige Stellplätze entfernt gehalten und mittels eines Störsenders das Funksignal der Zentralverriegelung derart unterbrochen, dass die Zentralverriegelung gar nicht erst aktiviert wurde und das Fahrzeug unverschlossen blieb. A ergreift die Gelegenheit,

* Der Autor *Penkuhn* ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig und war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Strafrecht und Völkerrecht (Prof. Dr. Dr. h. c. *Kai Ambos*) an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Autor *Petersen* ist wissenschaftliche Hilfskraft sowie Doktorand an dem genannten Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Wintersemester 2019/2020 an der Georg-August-Universität Göttingen im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht II zur Bearbeitung ausgegeben. Ihr liegen ein Beschluss des OLG Hamm (BeckRS 2013, 16642 = JA 2014, 155) und ein Beschluss des BGH (NSStZ 2018, 212 = JA 2018, 229) zugrunde. Die Studierenden erzielten im Durchschnitt 3,9 Punkte. Die Misserfolgsquote betrug 44,7 %.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR STRAFRECHT · „WER STÖRT, VERDIENT (NICHT)“

entnimmt dem Handschuhfach aus dem unverschlossenen Wagen der G einen Umschlag mit den Wocheneinnahmen in Höhe von 6.500 EUR und fährt mit seinem Wagen davon.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist die Strafbarkeit des A nach dem StGB zu prüfen. Vorschriften außerhalb des StGB sowie die **§§ 123, 267 ff. und 303 ff. StGB** bleiben außer Betracht. Etwaige erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.